



S€PA

*Arbeitshilfe für den
neuen Zahlungsverkehr*



Inhaltsverzeichnis

Informationsteil:

Vorwort	3
Der Europäische Zahlungsverkehr – die Umstellung auf SEPA	4
Fragen zur Thematik „SEPA“ und „SEPA-Migration“	6

Anhänge:

Checkliste für die Vorbereitung zur SEPA-Einführung	18
Musterschreiben zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr	19
Anlagen für den Lastschrifteinzug	20
Muster Firmen-Lastschriftmandat	23
Muster Lastschriftmandat	30

Adressen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.:

Kreisverbände mit den Geschäftsführungen	42
Fachbereiche mit den Fachberatungen	44
Arbeitskreise mit den Leitungen	45

Herausgeber

Verantwortlich: Christian Boenisch, Vorsitzender
Birgit Eckhardt, stellvertretende Vorsitzende

Redaktion: Barbara Heidrich, Abteilungsleiterin
Anika Falke, Referentin für Presse
und Öffentlichkeitsarbeit

Layout & Druck: Ostfriesische Beschäftigungs- und
Wohnstätten GmbH, Emden
Verantwortlich:
Rainer Pannbacker, Claudia Tölg

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Gandhistraße 5 A, 30559 Hannover
Telefon: 0511 52486-0, Telefax: 0511 52486-333
E-Mail: landesverband@paritaetischer.de
Internet: www.paritaetischer.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Hannover
Kontonummer: 74 495 00, BLZ 251 205 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Einführung der gemeinsamen europäischen Währung, dem Euro, gelten ab 1. Februar 2014 neue Regeln für den Zahlungsverkehr in Europa. Das Ziel des neuen einheitlichen Zahlungsmarktes („Single European Payment Area“, kurz: SEPA) ist es, die Geldtransfers zwischen den 31 beteiligten Ländern zu vereinfachen und zu beschleunigen. Doch nicht nur der internationale, auch der inländische Zahlungsverkehr wird umgestellt. Dazu sind viele Änderungen nötig, auf die sich Privatkunden in Ruhe einstellen können – Vereine, Verbände und Unternehmen sind jedoch zur Eile angehalten, denn für sie gelten die neuen Regelungen ab dem Stichtag 01.02.2014 verbindlich für alle Geldtransfers, ob Gehaltszahlung oder Rechnungsbegleichung. Dies bedeutet: Wer sich nicht bis zum Stichtag mit SEPA befasst und seine Zahlungsvorgänge und Software entsprechend angepasst hat, wird ein böses Erwachen erleben.

Zur Umstellung auf SEPA müssen Kontonummern und Bankleitzahlen vereinheitlicht werden, der Lastschriftverkehr wird sich ändern, viele bislang gewohnte Formulare erhalten ein neues Gesicht. Doch nicht nur die Formalia, auch viele bisher alltägliche Arbeitsschritte in Buchhaltungen und Personalabteilungen, aber auch Unternehmensbereichen wie Einkauf und Vertrieb, müssen auf den Prüfstand gestellt und angepasst werden. Schatzmeister und Kassenswerte kleinerer Vereine müssen bis zum Stichtag ebenso „SEPA-fit“ sein wie EDV-Verantwortliche großer Unternehmen, denn auch die Software zur Finanzverwaltung ist betroffen. Nicht zuletzt müssen alle Produkte und Infomaterialien, die Kontonummern und Bankverbindungen auflisten, aktualisiert werden.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen einen handlichen Ratgeber anbieten, der Ihnen einen ersten Überblick über SEPA und die damit verbundenen Änderungen und Umstellungen verschafft. Im vorderen Teil des Heftes finden Sie einführende Informationen zum Thema sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen. In einem zweiten Teil haben wir Ihnen Materialien zum Arbeiten zusammengestellt: Neben einer Checkliste für die Umstellung auf SEPA finden Sie dort Vordrucke und Musterschreiben zur Weitergabe an Ihre Finanzpartner.

Sicher kann diese Broschüre nicht alle Einzelfallfragen beantworten. Das will sie aber auch gar nicht: Uns geht es darum, Sie auf die wichtigsten Umstellungen vorzubereiten und Ihnen die Wichtigkeit dieses Themas zu verdeutlichen. Blättern Sie die Broschüre durch, erkennen Sie, welche Änderungen auf Ihren Verein, ihr Unternehmen, ihren Verband zukommen und veranlassen Sie entsprechende Schritte.

Bei allen darüber hinaus gehenden Fragen zur Umstellung auf SEPA sprechen Sie bitte Ihre Hausbank direkt vor Ort an.

Bitte beachten Sie außerdem, dass viele Banken (z.B. die Bank für Sozialwirtschaft) spezielle Seminare für kleinere Vereine und Verbände zum Thema SEPA-Umstellung anbieten.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei der Bank für Sozialwirtschaft und der Deutschen Kreditwirtschaft für die zur Verfügung gestellten Materialien.

Viel Erfolg bei der Umstellung auf SEPA wünschen Ihnen

Christian Boenisch
Vorsitzender

Birgit Eckhardt
stellv. Vorsitzende

Der Europäische Zahlungsverkehr – die Umstellung auf SEPA

Bis Februar 2014 werden die nationalen Zahlungsverkehrssysteme durch europaweit standardisierte Verfahren abgelöst. Im Rahmen der Realisierung des EU-Binnenmarktes wird ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum – Single European Payment Area, kurz **SEPA** – geschaffen. Darin wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Bisher verfügt jedes Land im Euro-Raum über eigene technische Standards, z.B. in Bezug auf die Kontonummern-Systematik, das Datenformat für den Zahlungsaustausch oder die Gestaltung der einzelnen Zahlungsverfahren.

Europaweit einheitliche Zahlungsinstrumente

SEPA wird diese traditionellen Strukturen aufbrechen: Nutzer von Zahlungsverkehrsdienstleistungen werden im SEPA-Verfahren künftig von einer beliebigen Bank aus bargeldlose Euro-Zahlungen im ganzen Euroraum tätigen und hierbei einheitliche Zahlungsinstrumente – SEPA-Überweisung (Credit Transfer), SEPA-Lastschrift (Direct Debit) und SEPA-Kartenzahlungen (Cards Framework) – einsetzen können. Alle Zahlungen werden behandelt wie nationale Zahlungen, mit einer garantierten Ausführungszeit bis zur Kontogutschrift von einem Bankarbeitstag. Teilnehmerländer an der SEPA sind die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Alle Transaktionen werden in Euro durchgeführt.

Die Banken sind zurzeit angehalten, die SEPA-Zahlungsinstrumente zusätzlich zu den nationalen Zahlungsverkehrssystemen anzubieten. Die endgültige Umstellung auf SEPA erfolgt am 1. Februar 2014. Ab diesem Zeitpunkt müssen Bürger und Firmen in der EU die neue internationale Kontonummer verwenden – die 22-stellige IBAN. Damit die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsinstrumente reibungslos funktioniert, sind in allen sozialen Organisationen und Unternehmen vorbereitende organisatorische und technische Maßnahmen erforderlich.

Identifizierung des Zahlungsempfängers durch IBAN und BIC

Der wesentliche Unterschied der SEPA-Instrumente zu den nationalen Zahlungsverkehrsinstrumenten ist: Statt Bankleitzahl und Kontonummer ist zur Identifizierung des Zahlungsempfängers

- die IBAN = International Bank Account Number
- und der BIC = Bank Identifier Code

erforderlich. Konkret bedeutet das: Allein die IBAN zählt, d. h. der Name des Zahlungsempfängers ist nicht mehr wichtig. Es gibt keine Namensüberprüfung seitens der Banken mehr.

Die **IBAN** ist eine international standardisierte Kontonummer, bestehend aus einem Länderkennzeichen (zweistellig, z. B. für Deutschland DE), einer Prüfziffer (zweistellig), dem nationalen Bankcode (in Deutschland die Bankleitzahl) und der Kontonummer (zehnstellig, dabei werden kürzere Kontonummern mit führenden Nullen auf 10 Stellen erweitert). Die deutsche IBAN hat somit exakt 22 Stellen.

IBAN-Beispiel:

DE733702050000080019 00
DEPPBBBBBBBBKKKKKKKK KK

Der **BIC** (auch bekannt als SWIFT-Code) ist ein international standardisierter Bankcode, nach dem weltweit jedes Kreditinstitut eindeutig identifiziert werden kann und der bei grenzüberschreitenden Zahlungen und internationalem Austausch von Nachrichten zwischen den Kreditinstituten eingesetzt wird. Der BIC besteht aus 8 bis 11 Stellen: Die ersten vier Stellen bezeichnen einen (frei wählbaren)

Bankcode. Danach folgt der zweistellige ISO-Ländercode (d. h. für Deutschland DE), anschließend eine zweistellige Angabe des Orts bzw. der Region (z. B. Frankfurt/M: FF). Die letzten drei Stellen können für (frei wählbare) Filialbezeichnungen genutzt werden oder auch frei bleiben.

BIC-Beispiel für Bank für Sozialwirtschaft (BFSW), Geschäftsstelle Berlin (BER):
BFSWDE33BER

Besonderheiten der SEPA-Lastschrift

Die Einführung der SEPA-Überweisung (SEPA-CT) und der SEPA-Kartenzahlung (SEPA-CF) ist bereits im Januar 2008 mit vereinheitlichten Standards gelaufen. Für die Einführung der SEPA-Lastschrift (SEPA-DD, seit November 2009) entschied sich der Europäische Zahlungsverkehrsrat, der die Einführung der SEPA steuert, aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und verschiedenen nationalen Lastschriftverfahren gegen eine Harmonisierung der bestehenden nationalen Lastschriftverfahren. Ein völlig neues Einzugsverfahren für die SEPA-DD wurde entwickelt. Die SEPA-DD unterscheidet sich in mehreren Punkten von der heutigen deutschen Lastschrift:

Der Zahlungspflichtige erteilt dem Gläubiger keine Einzugsermächtigung mehr, sondern ein **Mandat**. Dieses ermächtigt den Zahlungsempfänger nicht nur zum Einzug der Zahlung, sondern beauftragt das kontoführende Institut, die übermittelte Lastschriftanweisung zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Alle Mandate sind vom Kontoinhaber eigenhändig zu unterzeichnen. Die Widerspruchsfrist für den Zahlungspflichtigen beträgt bis zu acht Wochen nach der Kontobelastung.

Zum Mandat gehört eine eindeutige **Gläubiger-Identifikationsnummer** (Credit Identifier Code), die bei Erst- und Folgelastschriften angegeben werden muss. Beispiel:

DE 02 ZZZ 01234567890

Hier zusammengesetzte aus Länderkennzeichen (DE), Prüfziffer (02), Business Area Code (ZZZ) und Nationalem Identifikationsmerkmal (01234567890).

Zudem wird künftig unterschieden zwischen einer **SEPA-Basislastschrift** (SEPA Core Direct Debit) und einer **SEPA-Firmenlastschrift** (SEPA Business to Business Direct Debit).

Neu sind auch fest definierte Vorlaufzeiten für die Vorlage der Lastschrift an die Zahlstelle: Die erste Inkassostelle muss die Lastschrift so rechtzeitig an die Zahlstelle weiterleiten, dass sie spätestens fünf Tage bei Erstlastschriften bzw. zwei Tage bei Folgelastschriften vor Fälligkeit vorliegt.

Zur großen Erleichterung unter anderem für Spenden- und Mitgliedsorganisationen wurde Ende 2011 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission beschlossen, dass bestehende Einzugsermächtigungen für Lastschriften gültig bleiben. Entgegen der ursprünglichen Planung müssen dafür keine neuen Lastschriftmandate eingeholt werden. Die fehlende Vorautorisierung, die das SEPA-Mandat verlangt, wird durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (gültig ab 9. Juli 2012) nachgeholt.

Mindestens zwei Wochen vor der Umstellung auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren hat der Zahlungsempfänger dem Zahlungspflichtigen folgende Informationen mitzuteilen:

- Termin der Umstellung
- Gläubigeridentifikationsnummer
- Mandatsreferenznummer

Diese Regelung gilt nur für echte Lastschriften mit „physikalischer Unterschrift“.

Allerdings wird ca. 90 % des Internet-Spendenzahlungsverkehrs in Deutschland zurzeit mittels Lastschrift ohne „physikalische Unterschrift“ abgewickelt. Und im Kontext von Spendengalas im Fernsehen werden Lastschriften mit erheblichen Summen erteilt. Dies ist mit der Einführung der SEPA-DD in der bisher vorgesehenen Form nicht mehr möglich. Eine Lösung für diese Problematik steht noch aus.

Empfehlungen: Kombimandat und Umstellung auf XML-Format

Als vorbereitende Maßnahme bis zur endgültigen Einführung der SEPA-DD empfiehlt die Bank für Sozialwirtschaft ab sofort die Nutzung eines **Kombimandates** (siehe Anhang dieser Broschüre), das bereits im jetzigen Lastschrifteinzugsverfahren aber auch im künftigen SEPA-DD Verfahren eingesetzt werden kann. Beim Kombimandat wird die Einzugsermächtigung erteilt und zugleich bereits ein SEPA-Lastschriftmandat vergeben.

Weiterhin sollte jedes Unternehmen mit seinem Software-Hersteller aufnehmen abklären, bis zu welchem Zeitpunkt die technische Umstellung seiner Systeme auf das **XML** Format erfolgt. Als Datenformat für SEPA-CT und SEPA-DD wird ein XML-basierter, von S.W.I.F.T. entwickelter ISO-Standard (ISO 20022) genutzt.

Eine Checkliste für die Vorbereitung auf die SEPA-Einführung und die damit verbundenen organisatorischen und technischen Maßnahmen finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Autor: Bernd Bauer, Direktor Informationstechnologie der Bank für Sozialwirtschaft AG

Fragen zur Thematik „SEPA“ und „SEPA-Migration“ (Implementierungsfragen)

Hinweis: Diese FAQ-Liste enthält allgemeine Fragestellungen und Fragestellungen, die von Endnutzern zum Beispiel im Rahmen des „Forum Endnutzer“ der Deutschen Kreditwirtschaft gestellt worden und von generellem Interesse sind.

1 Generelle Fragen zu SEPA

1.1 Was bedeutet SEPA?

Antwort: SEPA (Single Euro Payments Area) ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Die neuen Zahlungsverkehrsstandards stehen für Überweisungen seit Januar 2008 und für Lastschriften seit November 2009 zur Verfügung. Die heutigen nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro werden auf der gesetzlichen Grundlage der EU-Verordnung Nr. 260/2012 („SEPA-Migrationsverordnung“) zum 1. Februar 2014 durch die SEPA-Zahlverfahren abgelöst.

1.2 Welche Länder umfasst SEPA?

Antwort: SEPA umfasst derzeit 31 Länder. Neben den 17 Euro-Staaten sind alle weiteren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Auch die Kreditinstitute in den drei Staaten des übrigen Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die Schweiz nutzen die neuen europäischen Zahlverfahren.

1.3 Welche Zahlungsarten sind von der SEPA-Migrationsverordnung (EU-VO Nr. 260 / 2012) betroffen?

Antwort: Zahlungen mit Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der EU-/EWR-Staaten sind von der Migration ab 1. Februar 2014 betroffen.

1.4 Sind Schecks von SEPA betroffen?

Antwort: Nein. Scheckzahlungen sind von der Verordnung nicht betroffen.

1.5 Woher bekomme ich IBAN und BIC für mein Konto?

Antwort: Ihre IBAN und den BIC Ihrer kontoführenden Bank oder Sparkasse können Sie Ihrem Kontoauszug bzw. vielfach der entsprechenden Bankkundenkarte (ehemals ec-Karte) oder dem Internet-Banking entnehmen.

1.6 Woher bekomme ich IBAN und BIC meines Geschäftspartners?

Antwort: Wenn Sie eine Rechnung begleichen möchten, dann können Sie IBAN und BIC der Rechnung oder dem Geschäftspapieren Ihres Geschäftspartners entnehmen. Sollten Sie die Angaben dort nicht finden, fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

2 EPC-Regelwerke (Rulebooks) für die SEPA-Zahlverfahren

2.1 Wo finde ich die EPC-Regelwerke?

Antwort: Die EPC-Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Version auf der EPC-Internetseite veröffentlicht. Der Anhang (Annex III) der EPC-Regelwerke beschreibt alle Änderungen im Vergleich zur jeweiligen Vorversion:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sct_2012_rulebook
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sdd_2012_rulebooks

Hinweis: Die EPC-Regelwerke regeln den Zahlungsverkehr im Interbankenbereich zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) und nicht das Kunde-Bank-Verhältnis.

2.2 Sind die EPC-Regelwerke für Endnutzer (Kunden) verbindlich?

Antwort: Nein. Die EPC-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) im Interbankenbereich. Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeweils geltenden Kundenbedingungen der kontoführenden Bank / Sparkasse geregelt. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken werden in diesen Kundenbedingungen abgebildet.

2.3 Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen (z.B. 1 Tag für Erst- und Folgelastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) unterstützen?

Antwort: Diese Option steht im Interbankenbereich ab November 2012 zur Verfügung.

- Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt den von den Nutzern geäußerten Wunsch für einen Marktbedarf einer „verkürzten Vorlagefrist“ als zusätzliches Produktangebot für Zahlungsempfänger basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf.
- Derzeit erfolgt die Prüfung der rechtlichen, geschäftspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für die notwendigen Arbeiten zur Schaffung einer möglichen flächendeckenden Umsetzung der „Option der verkürzten Vorlagefrist“ (technisch sog.

„COR1“-Lastschriften) in Deutschland, sowohl für das Kunde-Bank- als auch das Interbanken-Verhältnis.

- Eine Umsetzung mit Sicherstellung der flächendeckenden Erreichbarkeit des gesamten nationalen Marktumfeldes, d. h. aller Zahlungsdienstleister in Deutschland, könnte nach derzeitigem Diskussionsstand im 4. Quartal 2013 (11-2013) erfolgen.
- Das Angebot des Standardeinzugsverfahrens der „SEPA-Basis-Lastschrift“ (Vorlagefristen von 5 Tagen bei Erstlastschrift bzw. 2 Tagen bei Folgelastschriften) bleibt als „Basisangebot“ aller teilnehmenden Banken und Sparkassen bestehen.

2.4 Ab wann wird „Advanced Mandate Information“ (AMI) von der Deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?

Antwort: Ein Angebot der „AMI“ bleibt den Zahlungsdienstleistern freigestellt, da es sich hier nur um eine Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren handelt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen.

Hinweis: „AMI“ soll lediglich die Abfrage eines Zahlungsempfängers ermöglichen, ob das Konto des Zahlers für Lastschrifteinzüge unter einem bestimmten SEPALastschriftmandat erreichbar ist. Dies stellt eine „Momentaufnahme“ dar. Hierbei wird keine Verifizierung der Mandatsangaben vorgenommen.

2.5 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?

Antwort: Nicht vorgesehen. Der heutige Status quo bleibt bestehen.

3 Überweisungen

3.1 Gibt es schon Muster für SEPA-Überweisungsvordrucke oder werden die bekannten Standard-Euro-Überweisungsformulare genutzt?

Antwort: Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der Fassung „2009“ enthalten Vorgaben für entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke:

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/.../Richtlinie-ZV-Vordrucke-2009-ZKA-final-ZKA-Deckblatt-final_01.pdf

3.2 Was ändert sich bei den Zahlscheinen (SEPA-Zahlschein-vordrucke) für den Zahlungsempfänger (Rechnungsversender)?

Antwort: Handlungsbedarf besteht für diejenigen Kunden, die Zahlscheine mit Rechnungen an ihre Kunden (Zahler) versenden. Basis hierfür bilden u. a. die zwischen der zuständigen kontoführenden Bank/Sparkasse mit Zahlscheinversendern (Zahlungsempfänger) vereinbarten „Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe von Zahlscheinen“. Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der Fassung „2009“ enthalten die entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke:

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/.../Richtlinie-ZV-Vordrucke-2009-ZKA-final-ZKA-Deckblatt-final_01.pdf

4 Lastschriften

4.1 Vorabankündigung (Englisch: Pre-Notification)

Vorabankündigungen sind bereits heute geübte Praxis im Rahmen der nationalen Lastschriftverfahren innerhalb Deutschlands (z. B. Rechnungen, Zahlungspläne etc.). Es liegt im ureigenen Interesse des Lastschrifteinreichers (Zahlungsempfänger), dass ein Lastschrifteinzug für autorisierte Lastschriften erfolgreich ist. Vor diesem Hintergrund ist dem Zahler im Vorfeld des Lastschrifteinzugs die Betragshöhe und das Fälligkeitsdatum mitzuteilen.

4.2 Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung autorisiert?

Antwort: Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

4.3 Muss die Vorabankündigung das Fälligkeitsdatum der Zahlung enthalten?

Antwort: Ja.

4.4 Ist die Angabe des Fälligkeitsdatums auch als periodische Zeitangabe („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 1. Arbeitstag eines Monats beginnend ab September 2011 abgebucht.“) oder muss das konkrete Kalenderdatum („Der Kredit wird in 3 Raten à 100€ jeweils zum 01.09.2011, 04.10.2011, 01.11.2011“) aufgeführt werden?

Antwort: Periodische Zeitangaben können genutzt werden.

4.5 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten der „Cut-Off-Zeit“ durch den Zahlungsempfänger) das Fälligkeitsdatum ändert?

Antwort: Grundsätzlich ja, um eine erfolgreiche Einlösung zu ermöglichen.

4.6 Muss die Vorabankündigung den genauen Betrag enthalten?

Antwort: Ja.

4.7 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z.B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?

Antwort: Ja. Der geänderte Betrag ist dem Zahler mitzuteilen.

4.8 Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Antwort: Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten.

4.9 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

Antwort: Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch

spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart.

4.10 Kann die 14 Tage-Frist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Antwort: Ja, sofern eine kürzere Frist zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart wurde (z. B. in den AGB).

4.11 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?

Antwort: Nein, es genügt der Versand.

4.12 Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll? Falls im Mandat beispielsweise „Herr und Frau Müller“ als Kontoinhaber eingetragen wurden, sind dann auch „Herr und Frau Müller“ gesondert zu benachrichtigen?

Antwort: Die Vorabankündigung geht an den/die im Mandat genannten Kontoinhaber/Vertragspartner.

4.13 Der volljährige Enkel unterschreibt einen Kreditvertrag mit einem Ratenplan und seine Oma unterschreibt das zugehörige Mandat, damit vom Konto der Oma die Raten abgebucht werden. An wen muss die Pre-Notification geschickt werden: An den Enkel oder die Oma?

Antwort: Grundsätzlich ist die Vorabankündigung an den Kontoinhaber (hier die Oma) zu senden. In Ausnahmefällen (Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt) ist ersatzweise der Vertragspartner (hier der Enkel) zu informieren, mit der Bitte, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Hierdurch entstehende Vertragsstörungen (z. B. Rücklastschriften) und daraus resultierende Risiken fallen auf den Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) zurück.

5 Gläubiger-Identifikationsnummer („Creditor Identifier“ - CI)

5.1 Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?

Antwort: Um als Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) die Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigt der Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer (auch „Creditor Identifier“ bzw. CI). Hierbei handelt es sich um eine eindeutige Kennung, die EU-weit gültig ist und Sie als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

5.2 Wo kann ich meine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?

Antwort: Sie können in Deutschland Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (www.glaebiger-id.bundesbank.de) beantragen.

5.3 Muss bei Änderung der Geschäftsbereichskennung in der Gläubiger-ID die „Änderungsflagge“ auf TRUE gesetzt werden?

Antwort: Ja.

5.4 Ist Groß- und Kleinschreibung bei der Gläubiger-ID relevant? (In der Berechnung der Prüfziffer werden nur Großbuchstaben Zahlenwerte zugeordnet).

Antwort: Nein, nicht mehr. Seit dem EPC-Release zum 17. November 2012 geändert.

6 Lastschriftmandate

6.1 Mustermandate (u. a. der Deutschen Kreditwirtschaft)

Entsprechende Vorgaben für die Lastschriftmandate werden in den Inkassovereinbarungen (u.a. „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“) mit der jeweiligen kontoführenden Bank / Sparkasse vereinbart.

Auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft sind Muster für mögliche Ausgestaltungen der Lastschriftmandate für die beiden SEPA-Lastschriftverfahren verfügbar:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-dersepa/lastschrift.html>

Weiterhin stehen auf der Internetseite des EPC Vorgaben für Übersetzungen in weiteren Sprachen (u.a. Englisch) zur Verfügung:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations

6.2 Was hat sich auf Grund der Vorgaben der „SEPA-Migrationsverordnung“ an den Mandaten geändert?

Auf Grund der Vorgaben der „SEPA-Migrationsverordnung“ soll die Verwendung des BIC nach und nach entfallen. Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im Lastschriftmandat enthalten sein und bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden:

- bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

6.3 Was ist ein Lastschriftmandat im rechtlichen Sinne?

Antwort: Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Mandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Mandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen.

Mustertexte zur Autorisierung für ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen:

„Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung der per Lastschrift eingezogenen Zahlung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

6.4 Wie sind Lastschriftmandate aufzubewahren (u. a. digitale Aufbewahrung von Lastschriftmandaten)?

Antwort: Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in

der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf „Schriftform“ § 126 BGB bzw. „Textform“ § 126d BGB), d. h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen „Bedingungen für den Lastschriftinzug“ Nr. 4.4.3).

6.5 Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?

Antwort: Nein.

6.6 Ein deutscher Zahlungspflichtiger mit Wohnsitz in Spanien stellt ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seiner deutschen Kontoverbindung aus. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

Antwort: In einer Sprache des EWR, die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

6.7 Ist Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig?

Antwort: Ja, dennoch sollte immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. die als Vertragssprache dient.

6.8 Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Antwort: Ja, wenn das Belastungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

6.9 Müssen im Mandat beide Felder für wiederkehrende (RCUR) und einmalige (OOFF) Lastschriften angezeigt werden?

Antwort: Nein, wenn keine Wahlmöglichkeit besteht. Dann muss im Mandatstext klargestellt werden, ob dieses für einmalige oder wiederkehrende Lastschriften gilt.

6.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?

Antwort: Das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch (in der gesetzlich vorgegebenen Form) verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschritteinzug gegenüber seiner Bank (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie / „Zweitausfertigung“ des Mandats).

6.11 Muss der Zahlungspflichtige eine (separate) Einwilligung zur Speicherung seiner im Mandat enthaltenen Daten erteilen, oder ist diese bereits konkludent in der Mandatserteilung enthalten?

Antwort: Wir gehen davon aus, dass diese Daten zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind und deshalb nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

6.12 Muss sich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften immer auf einen konkreten Vertrag beziehen? Können mehrere Verträge angegeben werden?

Antwort: Ein Mandat kann für einen oder mehrere Verträge erteilt werden, sofern das Belastungskonto identisch ist.

6.13 Wenn unterhalb eines „so genannten“ Rahmenmandates mehrere Verträge gebündelt sind, wie können Forderungen zu diesen Verträgen eingezogen werden?

Antwort: Die Forderungen zu diesen Verträgen können gebündelt (als Summe) abgerufen werden (Beispiel A), oder es kann auch aus jedem Vertrag einzeln abgerufen werden (Beispiel B)

Beispiel A: Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 1, Vertrag 2, Abbuchungs-Betrag=Summe aus Vertrag 1 und Vertrag 2

Beispiel B: Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 1, Betrag aus Vertrag 1, Mandat-Referenznummer 987654321, Vertrag 2, Betrag aus Vertrag 2

7 Mandatsänderung

7.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?

Antwort: Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, kann die Änderung erst mit Empfang durch den Zahlungsempfänger beachtet werden.

7.2 Kann ein Mandat durch den Zahlungsempfänger geändert werden?

Antwort: Ja (z. B. die Mandatsreferenz).

7.3 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?

Antwort: Nein, da es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

7.4 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?

Antwort: Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann.

8 Gültigkeit eines Mandats

8.1 Wie wird die 36-Monatsfrist bestimmt, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird?

Antwort: Die 36-Monatsfrist beginnt erstmalig mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und beginnt dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt somit bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

8.2 Wird die 36-Monatsfrist durch Mandatsänderungen unterbrochen?

Antwort: Nein.

8.3 Welche Mandatsversion ist für eine SEPA-Lastschrift gültig?

Antwort: Die Version, die zum Fälligkeitsdatum gültig ist.

9 Mandatsmigration – Einzugsermächtigungsverfahren

Aussagen zur Weiterentwicklung des Einzugsermächtigungsverfahrens finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/die-deutschekreditwirtschaft/zahlungsverkehr/konventionellerzahlungsverkehr/einzugsermaechtigungslastschrift.html>

9.1 Wie erfolgt die „Migration“ von Einzugsermächtigungen?

Antwort: Aufgrund der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen ist die Nutzung existierender Einzugsermächtigungen als SEPALastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren seit dem 9. Juli 2012 möglich.

Hinweis: Regelung aus dem zum 9. Juli 2012 gültigen Mustertext der Inkassobedingungen „Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat“

Der Kunde kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

Vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten.

Auf Nachfrage der Bank / Sparkassen hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers in geeigneter Weise nachzuweisen.

9.2 Bisher gab es keine Notwendigkeit dafür, das Unterschriftsdatum der Einzugsermächtigungen in den Datenbanken zu speichern. Gibt es diesbezügliche Überlegungen der DK, ein einheitliches Datum zu verwenden, an dem erkennbar ist, dass es sich bei dem Mandat ursprünglich um eine Einzugsermächtigung gehandelt hat?

Antwort: Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers über den Verfahrenswechsel anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen (siehe hierzu auch die Frage „Wie erfolgt die „Migration“ von Einzugsermächtigungen?“)

10 Mandatsmigration – Abbuchungsauftragsverfahren

10.1 Wie erfolgt die „Migration“ von Abbuchungsaufträgen?

Antwort: Eine Migration von Abbuchungsaufträgen auf SEPA-Lastschriftmandate ist nicht möglich.

Deshalb müssen sich Zahlungsempfänger und Zahler entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens verständigen. Dabei ist ein entsprechendes Lastschriftmandat vom Zahler einzuholen.

Achtung: Nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen.

Das Abbuchungsauftragsverfahren wird zum 1. Februar 2014 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingestellt.

- Banken und Sparkassen unterstützen die Kunden (Zahlungsempfänger bzw. Zahler) mittels Beratung und Information hinsichtlich einer notwendigen Entscheidung zur Wahl eines zukünftigen Lastschriftverfahrens.
- Nutzer müssen vor Februar 2014 eine Einigung über eine neue Zahlungsart herbeigeführt haben.

11 Erteilung von Lastschriftmandaten

11.1 Wo ist geregelt, in welcher Weise Lastschriftmandate zu erteilen sind?

Antwort: Die Art und Weise der Erteilung von Lastschriftmandaten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

11.2 Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform“ vorgesehen ist?

Antwort: Die Anforderungen, die an die vereinbarte (=gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig.

Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs.1, 126 Abs. 1 BGB),
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126 a BGB),

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Art. 5 Abs. 3 a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 - „SEPAMigrationsverordnung“).

11.3 Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

Antwort: Der Lastschrifteinreicher hat stets sicherzustellen, dass sein Mandat erstens den vertraglichen Formanforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (s. o.). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

11.4 Wird bzw. ab wann wird die Deutsche Kreditwirtschaft das elektronische Mandat (sog. „e-Mandate“), das als eine zusätzlich Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beschrieben ist, unterstützen?

Antwort: Bei dem im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vorgesehenen „e-Mandate“ als zusätzlich Option handelt es sich um ein über das Online-Banking authentifiziertes elektronisches Lastschriftmandat. Für dessen Realisierung steht jedoch derzeit in Europa keine Infrastruktur zur Verfügung, weshalb eine kurzfristige Umsetzung dieser Variante noch nicht möglich ist.

11.5 Welche sonstigen modernen Zahlungsmöglichkeiten wird die Deutsche Kreditwirtschaft anbieten?

Antwort: Die Deutsche Kreditwirtschaft arbeitet permanent an praktikablen und rechtssicheren Möglichkeiten für die Nutzung von Zahlverfahren im modernen Geschäftsverkehr.

**12 Kunde-Bank-Beziehung
(u.a. Schnittstellen und weitere technische Fragestellungen)**

12.1 Welche Regelungen gelten in der Kunde-Bank-Beziehung?

Antwort: Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte und technischen Vorgaben (zum Beispiel im Bereich DFÜ-Verfahren) sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und relevanten Kundenbedingungen für Zahlungsdienste der jeweiligen kontoführenden Bank / Sparkasse.

12.2 Kann ein Zahlungsempfänger abgemahnt werden, wenn er nicht autorisierte Lastschriften einreicht?

Antwort: Ein Zahlungsempfänger muss die Verpflichtungen aus der Inkassovereinbarung mit seinem Kreditinstitut erfüllen. Pflichtverletzungen können zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führen, wenn der Zahlungsempfänger diese bewusst begeht.

12.3 Sind die PAIN-Nachrichten-Formate für die Beauftragung belegloser SEPA-Zahlungen durch Firmenkunden verbindlich?

Antwort: Ja, auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022) in der Kunde-Bank-Beziehung für Kunden, die „Nicht-Verbraucher“ (Firmenkunden) sind, Anwendung.

12.4 Welche Formate sind ab dem Migrationszeitpunkt für Euro-Massen-Zahlungen in die EU-Länder zulässig?

Antwort: Auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022 XML) Anwendung für Euro-Zahlungen in andere EU-/ EWR-Staaten (siehe Fragestellung 1.2).

12.5 Ist das CAMT-Nachrichten-Format für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

Antwort: Nein. Die EU-Verordnung Nr. 260/2012 regelt nicht den technischen Bereich der Kontoführung, sondern Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften in Euro. Für Fragen wenden Sie sich daher bitte an Ihre kontoführende Bank / Sparkasse.

Soweit aus den Kontoumsätzen Zahlungstransaktionen in gebündelter Form übermittelt und in einer Summe im Kontoauszug ausgewiesen werden (DTI-Service), erhält der Kunde zukünftig Kontoinformationen in den technischen Formaten eines camt.54 (Anforderung EU-Verordnung 260/2012 Artikel 5 Absatz 1 d).

Folgende Kontoinformationen in den technischen Formaten existieren:

- camt.52 (MT 942) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.53 (MT 940) nicht von der Verordnung betroffen
- camt.54 (DTI) von der Verordnung betroffen

12.6 Wie können vermögenswirksame Leistungen (VWL) im SCT gekennzeichnet werden?

Antwort: Belegung gemäß DFÜ-Abkommen, Anlage 3 (Kap. 2.2.1.10 Remittance Information, Fußnote 43).

12.7 Ist das Versenden der letzten auf ein Mandat gezogenen SEPA-Lastschrift mit dem Sequence Type FNAL eine Muss- oder eine Kann-Vorschrift?

Antwort: Es ist eine Muss-Vorschrift, sofern zum Zeitpunkt des letzten Einzugs bekannt ist, dass kein weiterer Einzug erfolgen wird oder darf.

12.8 Kommt das Versenden von FNAL einer Mandatskündigung gleich?

Antwort: Ja, durch das Kennzeichen verzichtet der Zahlungsempfänger auf den Einzug weiterer Lastschriften.

12.9 Müssen SEPA-Lastschriften in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Fälligkeitsdaten bei der Bank des Zahlungsempfängers eingereicht werden?

Antwort: Nein. Es ist aber durch den Zahlungsempfänger sicherzustellen, dass das Fälligkeitsdatum einer Erstlastschrift immer vor den Fälligkeitsdaten der Folgelastschriften liegt.

12.10 Ist eine Lastschrift mit einem falschen Sequence Type autorisiert?

Antwort: Grundsätzlich muss der angegebene Sequence Type und die Frequenz unter einem gegebenen SEPA-Lastschriftmandat in der richtigen Reihenfolge der Lastschrifteinzüge (FRST/RCUR/FNAL oder OOFF) angegeben werden. Fehlangaben können beispielsweise zur Nichteinlösung oder Verhinderung von Folgeeinzügen führen.

Checkliste für die Vorbereitung zur SEPA-Einführung

(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie als erste Orientierungshilfe dienen.)

Organisatorische Maßnahmen

- Benennen Sie einen SEPA-Beauftragten/Ansprechpartner in Ihrer Organisation.
- Entwickeln Sie einen individuellen Zeit- und Umsetzungszeitplan für Ihre Organisation.
- Analysieren Sie Ihre Zahlungsströme und die Struktur Ihres Zahlungsverkehrs, um mögliche Auswirkungen von SEPA auf Ihre Organisation genauer einschätzen zu können.
- Setzen Sie sich mit Ihrer Hausbank bezüglich der Umstellungsmöglichkeiten und Änderungen in Verbindung.
- Geben Sie auf Ihren Briefbögen bereits Ihre IBAN und BIC an.
- Beantragen Sie die Gläubigeridentifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- Überlegen Sie sich eine Systematik für die Mandatsreferenznummern und pflegen diese in Ihre Stammdaten ein.
- Liegen Ihnen für Ihre bisherigen Lastschriften gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen vor (mit physikalischer Unterschrift), können diese in ein Mandat gewandelt werden.
- Lassen Sie sich von neuen Spendern und/oder Mitgliedern ein Kombimandat ausstellen, d.h., deutsche Lastschrifteinzugsermächtigung plus SEPA-Mandat.
- Ergänzen Sie Ihre Spender- und Mitgliederstammdaten um IBAN und BIC. Die Konvertierung könnte bei einem großem Datenvolumen über einen externen Dienstleister durchgeführt werden.

Technische Maßnahmen

- Ist Ihre Zahlungsverkehrs-Software (electronic banking Produkte) SEPA-ready?
- Ist Ihre Finanzbuchhaltung SEPA-ready?
- Über welche Software-Produkte (z.B. Mitglieder- oder Spenderverwaltungsprogramme) werden sonst noch Zahlungsdateien generiert?
- In welchen Datenbanken sind SEPA-Datenelemente zu integrieren?
- Kontaktieren Sie Ihre Softwareanbieter zu den Umstellungsmöglichkeiten und anstehenden Änderungen.
- SEPA-Zahlungen unterstützen nur noch den neuen „Electronic Banking Internet Communication Standard“ (EBICS). Dieser löst den bisherigen Standard FTAM vollständig ab. Stellen Sie also rechtzeitig um!
- Der Datenträgeraustausch per Diskette oder CD wird unter SEPA nicht mehr unterstützt. Gleiches gilt für die Faxfreigabe von Dateien.
- Beachten Sie die Auswirkungen des vergrößerten Datenvolumens unter SEPA (XML-Format) auf Ihre Hardware-Konfiguration.
- Prüfen Sie Ihre Softwareapplikation für Löhne und Gehälter bezüglich SEPA-Fähigkeit

Musterschreiben zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr

Information über den Wechsel der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum xx.xx.201x

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wir müssen unseren gesamten Zahlungsverkehr auf die neuen SEPA-Zahlverfahren umstellen und werden ab dem (xxDatum) das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beginnen.

Ihre Einzugsermächtigung werden wir als SEPA-Lastschriftmandat weiter nutzen. Dieses Lastschriftmandat wird durch

- die Mandatsreferenz xxxxxxxxxxxxxxxx und
- unsere Gläubigeridentifikationsnummer DE XXZZZXXXXXXXXXXXX

gekennzeichnet und künftig bei allen Lastschriften angegeben.

Die Lastschriften werden wir von Ihrem Konto einziehen mit der

- IBAN: DEXYYYYYYYYYXXXXXXXXXX
- BIC: YYYYYYYYXXX

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir um Ihre Nachricht. Ihre IBAN und BIC finden Sie beispielsweise auch auf Ihren Kontoauszügen.

Sofern Sie Fragen zu der Umstellung auf das neue SEPA-Basis-Lastschriftverfahren haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen für den Lastschriftinzug

Text für die Einzugsermächtigung des Zahlungsempfängers durch den Zahler im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen..... (Name des Zahlungsempfängers)
widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto
Kontonummer..... Bankleitzahl

Name des Zahlungsdienstleisters einzuziehen.

oder als Kombimandat

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen..... (Name des Zahlungsempfängers)
widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen..... (Name des Zahlungsempfängers),
Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut
an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein/unser Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut des Zahlers BIC _____ | _____

IBAN: D E __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

.....
Unterschrift(en)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns
(Name des Zahlungsempfängers) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Text für den Abbuchungsauftrag des Zahlers an den Zahlungsdienstleister des Zahlers im Abbuchungsauftragslastschriftverfahren

Abbuchungsauftrag¹⁰

Hiermit weise/n ich/wir Sie widerruflich an, die von..... (Name des Zahlungsempfängers) für mich/uns bei Ihnen eingehenden Lastschriften zu Lasten meines/unseres Kontos einzulösen. Ich kann/Wir können bei einer Zahlung, die diesem Abbuchungsauftrag entspricht, nach Einlösung der Abbuchungsauftragslastschrift von Ihnen keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.“

Text für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen..... (Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business to Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen..... (Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Name des Zahlungsempfängers), auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

¹⁰ Hinweis: Ist vom Zahler an sein Kreditinstitut / seinen Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zu übermitteln.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“

Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Lastschriftverfahren

Einzugsermächtigungslastschrift

Abbuchungsauftragslastschrift

SEPA-Basis-Lastschrift

SEPA-Firmen-Lastschrift

Kennzeichnung im entsprechenden Datensatz

Textschlüssel „05“

Textschlüssel „04“

„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“

„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“

Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Fassung: Juli 2012

Muster Firmen-Lastschriftmandat

Beispiel-Formulare

- für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Grundlage: Regelwerk für die SEPA-Firmen-Lastschrift

Berlin, 20. Juli 2012

Das Dokument beschreibt die Nutzung der SEPA-Firmen-Lastschrift und des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats mit einem deutschsprachigen Zahler und ein für den Zahler in Deutschland geführtes Konto.

Inhalt

1 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat als separates Formular

- 2.1 Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift
- 2.2 Einmallastschrift
- 2.3 Vom Kontoinhaber abweichender Schuldner
- 2.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat mit späterer Mitteilung der Mandatsreferenz

3 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat als Bestandteil eines Vertrags

1 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ (Regelwerk für das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren) des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu). Die Gestaltung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben (glaebiger-id.bundesbank.de).
- Mandatsreferenz.
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers sowie Datum der Unterschrift.

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 5 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthalten sein und bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat als separates Formular

2.1 Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9999ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA - Firmenlastschrift-Mandat

Wir ermächtigen die Muster GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____ | _____

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)

2.2 Einmallastschrift

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987543CB2
SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
Wir ermächtigen die Muster GmbH, EINMALIG EINE ZAHLUNG von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto GEZOGENE LASTSCHRIFT einzulösen.
Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, DIE LASTSCHRIFT nicht einzulösen.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC) ----- ----
DE__ ____ ____ ____ ____ ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)

2.3 Vom Kontoinhaber abweichender Schuldner

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987543 CB2

SEPA- Firmenlastschrift-Mandat

Wir ermächtigen die Muster GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)

**DIESES SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT-MANDAT GILT FÜR
DIE VEREINBARUNG (ODER DES VERTRAGES/DES
ABONNEMENTS) MIT**

VORNAME UND NAME

2.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat mit späterer Mitteilung der Mandatsreferenz

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT
SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
Wir ermächtigen die Muster GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC) _____ _____
DE__ _____ _____ _____ _____ _____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)

3 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat als Bestandteil eines Vertrags

ZEITUNGSVERLAG GMBH, 00000 IRGENDWALD

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9912808901234567

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Wir möchten die Zeitung „Magna aliqua“ regelmäßig lesen. *Lorem ipsum do lor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed eiusmod tempor incididunt ut la bore et dolore. Ut enim ad minim veniam.*

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Widerrufsrecht: *Quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi consequat.*

Datum, Ort und Unterschrift(en)

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat: Wir ermächtigen die Muster GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift(en)

Formular abschicken an: Zeitungsverlag GmbH, 00000 Irgendwald.

Muster Lastschriftmandat

Beispiel-Formulare

- für das SEPA - Lastschriftmandat und
- das Kombimandat sowie
- Beispielschreiben
zur Umstellung auf das SEPA - Basis - Lastschriftverfahren

Grundlage: Regelwerk für die SEPA - Basis - Lastschrift

Berlin, 20 . Juli 2012

Das Dokument beschreibt die Nutzung der SEPA-Basis-Lastschrift und des SEPA-Lastschriftmandats mit einem deutschsprachigen Zahler und ein für den Zahler in Deutschland geführtes Konto.

Inhalt

1 SEPA-Lastschriftmandat

- 1.1 SEPA-Lastschriftmandat als separates Formular
 - 1.1.1 Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift
 - 1.1.2 Einmallastschrift
 - 1.1.3 Vom Kontoinhaber abweichender Schuldner
 - 1.1.4 SEPA-Lastschriftmandat mit späterer Mitteilung der Mandatsreferenz
- 1.2 SEPA-Lastschriftmandat als Bestandteil eines Vertrags
 - 1.2.1 Abonnementvertrag
 - 1.2.2 Kombimandat als Bestandteil eines Vertrages
 - 1.2.3 SEPA-Lastschriftmandat als Bestandteil eines Versicherungsantrags

2 Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

- 2.1 Voraussetzungen
- 2.2 Beispielschreiben zur Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

1 SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ (Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu). Die Gestaltung des SEPA-Lastschriftmandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Lastschriftmandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben (glaebiger-id.bundesbank.de).
- Mandatsreferenz.
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers sowie Datum der Unterschrift.

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eineindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein und bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

1.1 SEPA-Lastschriftmandat als separates Formular

1.1.1 Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987543 CB2

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | __
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

1.1.2 Einmallastschrift

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 66443

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, **EINMALIG EINE ZAHLUNG** von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, **DIE** von der Muster GmbH auf mein Konto **GEZOGENE LASTSCHRIFT** einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

1.1.3 Vom Kontoinhaber abweichender Schuldner

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 5 187555
SEPA - Lastschriftmandat
Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort
_____ _____ _____
Kreditinstitut (Name und BIC)
DE__ ____ ____ ____ ____ ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift
DIESES SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT GILT FÜR DIE VER- EINBARUNG (ODER DES VERTRAGES/DES ABONNE- MENTS) MIT

VORNAME UND NAME

1.1.4 SEPA-Lastschriftmandat mit späterer Mitteilung der Mandatsreferenz

Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz **WIRD SEPARAT MITGETEILT**

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__|____|____|____|____|____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

1.2 SEPA-Lastschriftmandat als Bestandteil eines Vertrags

1.2.1 Abonnementvertrag

ZEITUNGSVERLAG GMBH, 00000 IRGENDWALD

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9912808901234567

Ich möchte die Zeitung „Magna aliqua“ regelmäßig lesen. *Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.*

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Widerrufsrecht: *Quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi consequat.*

Datum, Ort und Unterschrift

SEPA - Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Zeitungsverlag GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zeitungsverlag GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ | _____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Formular abschicken an: Zeitungsverlag GmbH, 00000 Irgendwald.

1.2.2 Kombimandat als Bestandteil eines Vertrages

Das Kombimandat ermöglicht Lastschrifteinzüge zunächst per

- Einzugsermächtigung auf der Basis des Lastschriftabkommens und zukünftig per
- SEPA-Lastschriftmandat gemäß den Bestimmungen des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ (Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) des European Payments Council.

Für die Einzugsermächtigungslastschrift werden Kontonummer und Bankleitzahl der IBAN entnommen. Ansonsten müsste der Zahler diese auf dem Kombimandat zusätzlich angeben.

Über den Wechsel vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren muss der Zahler rechtzeitig unterrichtet werden (siehe hierzu auch unter Kapitel 2).

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 543445

VERTRAG

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Datum, Ort und Unterschrift

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Muster GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Muster GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

1.2.3 SEPA-Lastschriftmandat als Bestandteil eines Versicherungsantrags

VERSICHERUNG LABORIS, 12345 WALDWIESE

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ01234890567

Mandatsreferenz 9346

ANTRAG AUF EIUSMOD-VERSICHERUNG

Ich beantrage den Versicherungsschutz gemäß Versicherungsumfang der Eiusmod-Versicherung. *Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed tempor incididunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.*

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Wichtige Hinweise und Erläuterungen: *Quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquid ex ea consequat.*

Datum, Ort und Unterschrift

SEPA - Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Versicherung laboris, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Versicherung laboris auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__|____|____|____|____|__
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

2 Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

2.1 Voraussetzungen

Eine Einzugsermächtigung kann seit 9. Juli 2012 als SEPA-Lastschriftmandat für Lastschrifteinzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren genutzt werden. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

Vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungsempfänger den Zahler

- 1) über den **Wechsel** vom Lastschrifteinzug mittels Einzugsermächtigungsverfahren auf den Lastschrifteinzug mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
- 2) unter Angabe der **Gläubiger-Identifikationsnummer** und
- 3) Unter Abgabe der **Mandatsreferenz** (zum Beispiel eine Vertragsnummer)

in Textform zu unterrichten (siehe Beispielschreiben unter Kapitel 2.2).

Hinweis:

Die Benachrichtigung über diesen Lastschriftverfahrenswechsel kann auch als Teil einer „Vorabankündigung“ („Pre - Notification“) über den ersten Lastschrifteinzug und ggf. auch weitere Lastschrifteinzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen.

2.2 Beispielschreiben zur Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

DOLOREM A G , 98765 IRWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9900106712348905, Mandatsreferenz 567RDF346

Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA - Basis-Lastschriftverfahren und weitere Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir nutzen bei der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung für Zahlungen die Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren). Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) stellen wir ab dem **[DATUM]** auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Dieses Lastschriftmandat wird durch

- die oben genannte Mandatsreferenz und
- unsere oben genannte Gläubiger-Identifikationsnummer

gekennzeichnet, die von uns bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden. Da diese Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts unternehmen.

Lastschriften werden weiterhin von Ihrem folgenden Konto eingezogen:

IBAN: DE45 0123 4567 8901 2345 67

BIC: CILLDEBW (Bankhaus Cillum, Bad Wiesenwald)

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie um Nachricht. Ihre IBAN und den BIC finden Sie z. B. auch auf Ihrem Kontoauszug. Sofern Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Dolorem AG, Irwo

Die Kreisverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. mit den Geschäftsführungen

Der Paritätische Alfeld: Elisabeth Fokken, Perkstraße 27, 31061 Alfeld
Tel.: 05181 8435-0, Fax: 05181 8435-20, E-Mail: Elisabeth.Fokken@paritaetischer.de

Der Paritätische Aurich-Norden: Hans-Joachim Borm, Große Mühlenwallstraße 21, 26603 Aurich
Tel.: 04941 9394-0, Fax: 04941 9394-17, E-Mail: Hans-Joachim.Borm@paritaetischer.de

Der Paritätische Braunschweig: Henning Eschemann, Saarbrückener Straße 50, 38116 Braunschweig
Tel.: 0531 48079-0, Fax: 0531 48079-14, E-Mail: Henning.Eschemann@paritaetischer.de

Der Paritätische Celle: Waltraud Anders, Lauensteinplatz 1 a, 29225 Celle
Tel.: 05141 9398-0, Fax: 05141 9398-19, E-Mail: Waltraud.Anders@paritaetischer.de

Der Paritätische Cloppenburg: Hans-Jürgen Lehmann, Beethovenstraße 11, 49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 2046, Fax: 04471 958903, E-Mail: gs-cloppenburg@vdk.de

Der Paritätische Cuxhaven: Klaus-Dieter Fortmeyer, Kirchenpauerstraße 1, 27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 5793-0, Fax: 04721 5793-50, E-Mail: Klaus-Dieter.Fortmeyer@paritaetischer.de

Der Paritätische Delmenhorst: Irma-H. Michel, Bismarckstraße 21, 27749 Delmenhorst
Tel.: 04221 1525-50, Fax: 04221 1525-15, E-Mail: Irma.Michel@paritaetischer.de

Der Paritätische Diepholz: Bernhard Döring, Wilhelmstraße 15, 31582 Nienburg
Tel.: 05021 9745-0, Fax: 05021 9745-11, E-Mail: Bernhard.Doering@paritaetischer.de

Der Paritätische Emden: Jürgen Dietrich, Friedrich-Naumann-Straße 11, 26725 Emden
Tel.: 04921 9306-0, Fax: 04921 9306-16, E-Mail: Juergen.Dietrich@paritaetischer.de

Der Paritätische Emsland: Barbara Germer-Grote, Lingener Straße 13, 49716 Meppen
Tel.: 05931 1800-0, Fax: 05931 12280, E-Mail: Barbara.Germer-Grote@paritaetischer.de

Der Paritätische Friesland: Wolf-Dieter Kulawik, Zum Jadebusen 12, 26316 Varel
Tel.: 04451 9146-0, Fax: 04451 9146-11, E-Mail: Wolf-Dieter.Kulawik@paritaetischer.de

Der Paritätische Gifhorn: Sandra Helbing, Am Sportplatz 10, 38518 Gifhorn
Tel.: 05371 94499-0, Fax: 05371 9449973, E-Mail: Sandra.Helbing@paritaetischer.de

Der Paritätische Goslar: Sven Dickfeld, von-Garßen-Straße 6, 38640 Goslar
Tel.: 05321 21011, Fax: 05321 18229, E-Mail: Sven.Dickfeld@paritaetischer.de

Der Paritätische Göttingen: Dr. Volker Bullwinkel, Zollstock 9 a, 37081 Göttingen
Tel.: 0551 90008-10, Fax: 0551 90008-19, E-Mail: Volker.Bullwinkel@paritaetischer.de

Der Paritätische Grafschaft Bentheim: Anja Jankowsky, Große Gartenstraße 14, 48529 Nordhorn
Tel.: 05921 76000, E-Mail: Anja.Jankowsky@paritaetischer.de

Der Paritätische Hameln-Pyrmont: Norbert Raabe, Kaiserstraße 80, 31785 Hameln
Tel.: 05151 57610, Fax: 05151 59977, E-Mail: Norbert.Raabe@paritaetischer.de

Der Paritätische Hannover: Ralf Hohfeld, Gartenstraße 18, 30161 Hannover
Tel.: 0511 96291-0, Fax: 0511 96291-13, E-Mail: Ralf.Hohfeld@paritaetischer.de

Der Paritätische Harburg: Bettina Wichmann, Schanzenring 8, 21423 Winsen/Luhe
Tel.: 04171 8876-0, Fax: 04171 8876-29, E-Mail: Bettina.Wichmann@paritaetischer.de

Der Paritätische Helmstedt: Andrea Zerrath, Schuhstraße 1, 38350 Helmstedt
Tel.: 05351 54191-0, Fax: 05351 54191-66, E-Mail: Andrea.Zerrath@paritaetischer.de

Der Paritätische Hildesheim: Elisabeth Fokken, Lilly-Reich-Straße 5, 31137 Hildesheim
Tel.: 05121 7416-0, Fax: 05121 7416-20, E-Mail: Elisabeth.Fokken@paritaetischer.de

Der Paritätische Holzminden: Daniel Leonhardt, Wallstraße 2, 37603 Holzminden
Tel.: 05531 9327-0, Fax: 05531 9327-90, E-Mail: Daniel.Leonhardt@paritaetischer.de

Der Paritätische Leer: Jürgen Dietrich, Pferdemarktstraße 59, 26789 Leer
Tel.: 0491 92531-0, Fax: 0491 92531-31, E-Mail: Juergen.Dietrich@paritaetischer.de

Der Paritätische Lüchow-Dannenberg: Susanne Guhl, Schlossgraben 3, 29451 Dannenberg
Tel.: 05861 8853, Fax: 05861 8750, E-Mail: Susanne.Guhl@paritaetischer.de

Der Paritätische Lüneburg: Ralf Gremmel, Altenbrücker Damm 1, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 8618-0, Fax: 04131 8618-40, E-Mail: Ralf.Gremmel@paritaetischer.de

Der Paritätische Nienburg: Bernhard Döring, Wilhelmstraße 15, 31582 Nienburg
Tel.: 05021 9745-0, Fax: 05021 9745-11, E-Mail: Bernhard.Döring@paritaetischer.de

Der Paritätische Oldenburg-Ammerland: Norbert Adolf, Ziegelhofstraße 125 - 127, 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 77900-0, Fax: 0441 77900-22, E-Mail: Norbert.Adolf@paritaetischer.de

Der Paritätische Osnabrück: Jörg Echthoff, Kurt-Schumacher-Damm 8, 49078 Osnabrück
Tel.: 0541 40804-0, Fax: 0541 40804-25, E-Mail: Joerg.Echthoff@paritaetischer.de

Der Paritätische Osterholz: Olaf Bargemann, Loger Straße 35, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 04791 9415-0, Fax: 04791 9415-10, E-Mail: bargemann@lebenshilfe-ohz.de

Der Paritätische Osterode: Annette Nikulla, Abgunst 1, 37520 Osterode
Tel.: 05522 9077-0, Fax: 05522 9077-28, E-Mail: Annette.Nikulla@paritaetischer.de

Der Paritätische Peine: Heike Horrmann-Brandt, Virchowstraße 8 a, 31224 Peine
Tel.: 05171 7770-0, Fax: 05171 7770-21, E-Mail: Heike.Horrmann-Brandt@paritaetischer.de

Der Paritätische Rotenburg/Wümme: Dietrich Neubauer, Bahnhofstraße 15, 27432 Bremervörde
Tel.: 04761 71101, Fax: 04761 71191, E-Mail: neubauer@lebenshilfe-bremervoerde.de

Der Paritätische Salzgitter: Andreas Laumert, Marienbruchstraße 61 – 63, 38226 Salzgitter
Tel.: 05341 8467-0, Fax: 05341 8467-24, E-Mail: Andreas.Laumert@paritaetischer.de

Der Paritätische Schaumburg: Georg Steimann, Dammstraße 12 a, 31675 Bückeburg
Tel.: 05722 9522-0, 05721 890253-661, Fax: 05722 9522-18, E-Mail: Georg.Steimann@paritaetischer.de

Der Paritätische Seesen: Roswitha Voß, Jacobsonstraße 36, 38723 Seesen
Tel.: 05381 94806-0, Fax: 05381 94806-7, E-Mail: Roswitha.Voss@paritaetischer.de

Der Paritätische Stade: Susanne Frost, Johannisstraße 3, 21682 Stade
Tel.: 04141 5343-50, Fax: 04141 5343-26, E-Mail: Susanne.Frost@paritaetischer.de

Der Paritätische Uelzen: Stefan Müller-Teusler, Veerßer Straße 92, 29525 Uelzen
Tel.: 0581 9707-0, Fax: 0581 9707-20, E-Mail: stefan.mueller-teusler@paritaetischer.de

Der Paritätische Verden: Dieter Haase, Helene-Grulke-Straße 5, 27299 Langwedel
Tel.: 04235 89-0, Fax: 04235 89-111, E-Mail: d.haase@stiftung-waldheim.de

Der Paritätische Wesermarsch: Hannelore Bohlken, Bürgermeister-Müller-Str. 13, 26919 Brake
Tel.: 04401 4588, Fax: 04401 4580, E-Mail: hannelore.bohlken@web.de

Der Paritätische Wilhelmshaven: Manfred Pfaus, Banter Weg 12, 26389 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 206-0, Fax: 04421 206-288, E-Mail: manfred.pfaus@gps-wilhelmshaven.de

Der Paritätische Wittmund: Hans-Joachim Borm, Große Mühlenwallstraße 21, 26603 Aurich
Tel.: 04941 9394-0, Fax: 04941 9394-17, E-Mail: Hans-Joachim.Borm@paritaetischer.de

Der Paritätische Wolfenbüttel: Andreas Laumert, Kommißstraße 5, 38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 9200-10, Fax: 05331 9200-79, E-Mail: Andreas.Laumert@paritaetischer.de

Der Paritätische Wolfsburg: Christine Köhler-Riebau, Saarstraße 10 a, 38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 2950-0, Fax: 05361 2950-21, E-Mail: Christine.Koehler-Riebau@paritaetischer.de

Fachbereiche des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. mit den Fachberatungen

Altenselbsthilfe: Christine Köhler-Riebau

Paritätischer Wolfsburg, Saarstraße 10 a, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 2950-15, Fax 05361 2950-21, E-Mail: christine.koehler-riebau@paritaetischer.de

Behindertenhilfe: Erwin Drefs

Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e.V., Bismarckstr. 21, 27749 Delmenhorst

Tel. 04221 1525-0, Fax 04221 1525-15, E-Mail: erwindrefs.fb@lebenshilfe-delmenhorst.de

Bildung: Annette von Pogrell

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-342, Fax 0511 52486-332, E-Mail: annette.von.pogrell@paritaetischer.de

Eingliederungshilfe Wohnen: Eduard Schellenberg

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-367, Fax 0511 52486-332, E-Mail: eduard.schellenberg@paritaetischer.de

Elementarerziehung: Klaus-Dieter Fortmeyer

Paritätischer Cuxhaven, Kirchenpauerstraße 1, 27472 Cuxhaven

Tel. 04721 5793-12, Fax 04721 5793-50, E-Mail: klaus-dieter.fortmeyer@paritaetischer.de

Erziehungshilfe: Kathrin Wagner

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52 486-387, Fax 0511 52 486-332, E-Mail: kathrin.wagner@paritaetischer.de

Frauen und Familien: Andrea Zerrath

Paritätischer Helmstedt, Schuhstraße 1, 38350 Helmstedt

Tel. 05351 54191-4, Fax 05351 54191-66, E-Mail: andrea.zerrath@paritaetischer.de

Jugendbildung/Paritätisches Jugendwerk: Karsten Maul

Paritätischer Wolfenbüttel, Rosenwall 1, 38300 Wolfenbüttel

Tel. 05331 90546-50, Fax 05331 90546-11, E-Mail: karsten.maul@paritaetischer.de

Krankenhäuser: Birgit Eckhardt

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-365, Fax 0511 52486-333, E-Mail: birgit.eckhardt@paritaetischer.de

Kur- und Erholungshilfen: Lara Sebo

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-376, Fax 0511 52486-332, E-Mail: lara.sebo@paritaetischer.de

Migration/Integration: Regina Krome

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5a, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-383, Fax 0511 52486 332, E-Mail: regina.krome@paritaetischer.de

Mittel- und Osteuropa: Krzysztof Balon, Eurosozial e.V., Paritätischer Verein für deutsch-polnische und europäische Zusammenarbeit, Marienbruchstraße 61/63, 38226 Salzgitter

Tel. 05341 8467-21, Fax 05341 8467-23, E-Mail: k.balon@eurosozial.eu

Mobile Therapie: Barbara Heidrich

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-370, Fax 0511 52486-333, E-Mail: barbara.heidrich@paritaetischer.de

Pflege: Barbara Heidrich

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52486-370, Fax 0511 52486-333, E-Mail: barbara.heidrich@paritaetischer.de

Schullandheime: Kathrin Wagner

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., GandhisträÙe 5 A, 30559 Hannover

Tel. 0511 52 486-387, Fax 0511 52 486-332, E-Mail: kathrin.wagner@paritaetischer.de

Selbsthilfe im Gesundheitswesen: Barbara Heidrich
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover
Tel. 0511 52476-370, Fax 0511 52486-332, E-Mail: barabara.heidrich@paritaetischer.de

Soziale Psychiatrie : Bernhard Döring
Paritätischer Nienburg; Wilhelmstraße 15, 31582 Nienburg
Tel. 05021 9745-17, Fax 05021 9745-11, E-Mail: bernhard.doering@paritaetischer.de

Sucht: Petra Bunke, Paritätischer Braunschweig, Jugend- und Drogenberatung Braunschweig DROBS
Kurt-Schumacher-Str. 26, 38102 Braunschweig
Tel. 0531 22090-0, Fax 0531 22090-90, E-Mail: petra.bunke@paritaetischer-bs.de

Überregionale Mitgliedsorganisationen: Lara Sebo
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover
Tel. 0511 52486-376, Fax 0511 52486-332, E-Mail: lara.sebo@paritaetischer.de

Arbeitskreise des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. mit den Leitungen

Arbeits- und Tarifrecht: Lara Sebo
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5 a, 30559 Hannover
Tel. 0511 52486-376, Fax 0511 52486-332, E-Mail: lara.sebo@paritaetischer.de

Betreuungsvereine: Christiane Schumacher
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5 a, 30559 Hannover
Tel. 0511 52486-395, Fax 0511 52486-332, E-Mail: christiane.schumacher@paritaetischer.de

Schuldnerberatung: Wolfgang Lippel
Paritätischer Nienburg, Wilhelmstr. 15, 31582 Nienburg
Tel. 05021 9745-15, Fax 05021 9745-11, E-Mail: wolfgang.lippel@paritaetischer.de

Sprachheilarbeit: Irmgard Fricke
Lebenshilfe Hameln e.V., Sprachheilkindergarten, Burgstr. 4, 31855 Aerzen
Tel. 05154 3805, Fax 05154 7090008, E-Mail: irmgard.fricke@lebenshilfe-hamelnde

Straffälligenhilfe: Annette von Pogrell
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover
Tel. 0511 52486-342, Fax 0511 52486-332, E-Mail: annette.von.pogrell@paritaetischer.de

Kontakt- und Beratungsstellen Selbsthilfegruppen: Regina Heller
Paritätischer Hameln, Kaiserstr. 80, 31785 Hameln
Tel. 05151 576-113, E-Mail: regina.heller@paritaetischer.de

Freiwilligen-Agenturen: Nadja Kunzmann
Freiwilligen-Agentur des Paritätischen Hameln, c/o Familie im Zentrum,
Osterstr. 46, 31785 Hameln, Tel. 05151 5761-27, E-Mail: nadja.kunzmann@paritaetischer.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Gandhistr. 5a · 30559 Hannover
Telefon 0511 52486-0 · Fax 0511 52486-333
landesverband@paritaetischer.de · www.paritaetischer.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Hannover
Kontonummer: 74 495 00, BLZ 251 205 10